



Arbeitsmarktservice
Österreich

BUNDESRICHTLINIE Fachkräftestipendium (FKS)

Gültig ab: 1. Jänner 2015
Erstellt von: BGS/Förderungen/
Nummerierung: AMF/26-2014
GZ: BGS/AMF/0722/9913/2014

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9931/2014, AMF 20-2014

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Johannes Kopf, LL.M. e.h.
Vorstandsmitglied

Datum: 11.11.2014

Datum: 11.11.2014

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	5
2.	REGELUNGSGEGENSTAND	5
3.	REGELUNGSZIELE	5
3.1.	REGELUNGSZIEL	5
3.2.	EFQM	5
4.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
5.	ADRESSATEN/ADRESSATINNEN	6
6.	NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	6
6.1.	ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	6
6.1.1.	<i>Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung und -verbesserung</i>	6
6.1.2.	<i>Fachkräftebedarf abdecken</i>	6
6.1.3.	<i>Ausbildungsabschluss</i>	6
6.2.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	7
6.3.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS	7
6.3.1.	<i>Personenkreise</i>	7
6.3.2.	<i>Voraussetzungen</i>	7
6.3.3.	<i>Nicht förderbar sind:</i>	8
6.4.	SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	8
6.4.1.	<i>Beratung</i>	8
6.4.2.	<i>Förderbare Ausbildungen</i>	9
6.4.3.	<i>Nicht förderbare Ausbildungen</i>	9
6.4.4.	<i>Abgrenzung zu anderen Beihilfen und Leistungen der Arbeitslosenversicherung</i>	9
6.4.5.	<i>Meldepflichten der geförderten Person</i>	10
6.4.6.	<i>Einkommen unter ASVG-Geringfügigkeitsgrenze</i>	10
6.4.7.	<i>Allgemeine Härtefallregelung</i>	10
6.4.8.	<i>Ausmaß der Ausbildung</i>	11
6.4.9.	<i>Erfüllung aller Fördervoraussetzungen</i>	11
6.5.	HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	11
6.5.1.	<i>Höhe der Förderung</i>	11
6.5.2.	<i>Sozialversicherung</i>	12

6.5.3. Dauer der Förderung.....	12
7. VERFAHREN	13
7.1. ABLAUFORGANISATION	13
7.2. BERATUNG.....	13
7.3. BEGEHRENSEINBRINGUNG	14
7.4. BEGEHRENSBEARBEITUNG.....	14
7.5. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG	14
7.6. BEIHILFENAUSZAHLUNG.....	14
7.7. UNTERBRECHUNGEN UND ÄNDERUNGEN	15
7.8. ENDPRÜFUNG	17
7.9. EVALUIERUNG.....	17
7.10. EDV-EINTRAGUNGEN	18
7.10.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	18
7.10.2. PST.....	18
7.11. BUDGETÄRE VERBUCHUNG.....	18
8. NACHWEISE	19
8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG	19
8.2. ZUM ZEITPUNKT DER ZWISCHENPRÜFUNG	19
8.3. ZUM ZEITPUNKT DER ENDPRÜFUNG.....	19
8.4. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV	19
9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	21
10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG.....	21
11. ERLÄUTERUNGEN.....	22
11.1. ZU PUNKT 3.2. EFQM	22
11.2. ZU PUNKT 6.3.1.2. BESCHÄFTIGUNGSLOSE	22
11.3. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNG.....	22
11.4. ZU PUNKT 0. FÖRDERBARE AUSBILDUNGEN	23
11.5. ZU PUNKT 6.5.3. UND 7.7. BEISPIELE FÜR DEN UMGANG MIT LANGEN AUSBILDUNGEN UND MIT WIEDERHOLUNGEN VON AUSBILDUNGSTEILEN	24
11.6. ZU PUNKT 7.6. UND 7.10.1.3. BEISPIELE FÜR DIE ERSTELLUNG DES PRÜFPLANES.....	26
11.6.1. Beispiel 1: Ausbildung läuft wie ein Schuljahr	26
11.6.2. Beispiel 2: Ausbildung läuft nicht wie ein Schuljahr (keine Zwischenzeugnisse vorgesehen).....	26
11.6.3. Beispiel 3: Ausbildung dauert kürzer als 6 Monate.....	26

12.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	27
13.	ANHANG.....	27

1. EINLEITUNG

Das Fachkräftestipendium gemäß § 34b AMSG wurde zunächst mit einer zeitlichen Befristung eingeführt (förderbar waren bislang nur Ausbildungen, die bis spätestens 31.12.2014 beginnen), da die budgetäre Verbuchung zu Lasten des AIV-Budgets gesetzlich auf die Jahre 2013 und 2014 und mit einem Betrag von jeweils € 25 Mio. beschränkt wurde.

Nunmehr hat der Verwaltungsrat die Verlängerung des Fachkräftestipendiums bis 31.12.2017 beschlossen (förderbar sind Ausbildungen, die bis dahin beginnen). Da ab 1.1.2015 das Fachkräftestipendium zu Lasten des Förderbudgets finanziert werden muss, wurde festgelegt, auch für das Fachkräftestipendium den Leistungsfortbezug gemäß § 12 Abs. 5 i.V. m. §18 Abs. 4 AIVG heranzuziehen, zumal gemäß § 34b Abs. 5 AMSG das Fachkräftestipendium sozialversicherungsrechtlich als DLU gilt und die DLU-Bestimmungen subsidiär anzuwenden sind.

Diese Neuregelung gewährleistet zum einen die Fortführung des Fachkräftestipendiums und zum anderen die notwendige Begrenzung des jährlich – infolge der mehrjährigen Förderdauern – steigenden Förderbudgetvolumens.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.10.2014 wurde mit Wirksamkeit 01.01.2015 die Liste der geförderten Ausbildungen eingeschränkt. Gemäß den Bestimmungen des § 34b Abs. 3 AMSG hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz am 05.11.2014 seine Zustimmung erteilt.

2. REGULUNGSGEGENSTAND

Fachkräftestipendium

Kurzbezeichnung: FKS

3. REGULUNGSZIELE

3.1. REGULUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung des Fachkräftestipendiums.

3.2. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.¹

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34b in Verbindung mit § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs. 4 AIVG

§ 1 Abs. 3 und § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG)

§ 80 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der personenbezogenen Arbeitsmarktförderung auf Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle betraut sind (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, Anweisung, Auszahlung, Durchführung allfälliger Rückforderungen).

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung und -verbesserung

Durch Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung und -verbesserung soll dem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und Beschäftigungslosen, die über eine Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau verfügen, gegengesteuert werden. Dadurch können auch im Sinne der Gleichstellungsorientierung die Karrieremöglichkeiten und Einkommenschancen von Frauen nachhaltig positiv beeinflusst werden, sowohl in traditionellen als auch nicht traditionellen Berufsbereichen.

6.1.2. Fachkräftebedarf abdecken

Durch Höherqualifizierung soll der spezifische Bedarf an Fachkräften in österreichischen Unternehmen abgedeckt werden.

6.1.3. Ausbildungsabschluss

Das Fachkräftestipendium soll Personen, die in der Vergangenheit Ausbildungen begonnen haben, rasch die Chance eröffnen, fehlende Qualifikationen (Ergänzungsqualifikationen), die zu einem in der Ausbildungsliste gemäß Punkt 13. angeführten Abschluss führen, zu erwerben.

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Existenzsicherung während der Fachkräfteausbildung durch Gewährung des Fachkräftestipendiums gemäß § 34b AMSG bzw. durch ALG-/NH-Fortbezug gemäß § 12 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs. 4AIVG.

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

6.3.1. Personenkreise

- 6.3.1.1. für die Dauer der Ausbildung Karenzierte²
- 6.3.1.2. Beschäftigungslose³
- 6.3.1.3. vormals selbstständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

6.3.2. Voraussetzungen

Die Personenkreise 6.3.1.1. bis 6.3.1.3. müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 6.3.2.1. Mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG);⁴
- 6.3.2.2. Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau;
- 6.3.2.3. Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung oder der Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen oder wenn keine solchen Aufnahmebedingungen bestehen, die Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung⁵ sowie die Glaubhaftmachung der Eignung⁶ für eine in der Ausbildungsliste (gemäß § 34b Abs. 3) unter Punkt 13. angeführte Vollzeitausbildung mit einem formalen Bildungsabschluss.
- 6.3.2.4. Wohnsitz in Österreich

² Eine vorangehende Elternkarenz stellt kein Förderhindernis dar.

³ Gemeint sind Personen mit einem Erwerbseinkommen bis maximal Geringfügigkeitsgrenze. siehe Erläuterungen 11.2.

⁴ Auch bereits verbrauchte Anwartschaftszeiten sind in die Bewertung der Anwartschaft für das Fachkräftestipendium einzubeziehen.

⁵ Die Bildungs- und Karriereberatung erfolgt beispielsweise durch Berufsinformationszentren, in Wien durch den WAFF und in einigen Bundesländern durch AK und WK.

⁶ Bestehen vor Antritt der Ausbildung Zweifel, ob eine Person die Ausbildung erfolgreich beenden kann, so sind diese auf geeignete Weise, etwa im Wege einer vorgelagerten Berufsorientierungsphase oder Bildungsberatung, zu klären.

6.3.3. Nicht förderbar sind:

- 6.3.3.1. Ausländer/Ausländerinnen, die gemäß der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ bzw. der Bundesrichtlinie „Zusammenarbeit SfA/SAB“ nicht vorzumerken sind
- 6.3.3.2. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 lit b AIVG
- 6.3.3.3. Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen
- 6.3.3.4. Personen, die eine Alterspension beziehen (Begründung: Vorwiegendes Eigeninteresse, da eine anschließende Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme nicht angenommen werden kann.)
- 6.3.3.5. Personen, für die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) oder die Unfallversicherung der Eisenbahnen oder die Unfallversicherung der Bauern für den Besuch einer Maßnahme Übergangsgeld gewährt (Begründung: Diese Personen erhalten ohnedies die Kurskosten, die Kursnebenkosten und das Übergangsgeld, daher ist keine zusätzliche Finanzierung seitens des Arbeitsmarktservice nötig.)
- 6.3.3.6. Personen, für die die Pensionsversicherungsträger während einer REHA-Maßnahme Übergangsgeld gewähren
- 6.3.3.7. Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde
- 6.3.3.8. Personen in einem Lehrverhältnis
- 6.3.3.9. Arbeitsunfähige Personen im Sinne des § 8 AIVG

6.4. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratung

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis einer vorangehenden Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung erforderlich).⁷

Ausnahme:

Personen, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, aber erst im Laufe der bereits begonnenen Ausbildung vom Fachkräftestipendium erfahren, können ab dem nächsten Tag nach der Beratung durch das Arbeitsmarktservice, ein Fachkräftestipendium erhalten.⁸

⁷ Dies ist für alle Personenkreise gemäß Punkt 6.3.1. erforderlich.

⁸ siehe Erläuterungen 11.3.

6.4.2. Förderbare Ausbildungen

Förderbar sind alle Ausbildungen gemäß Punkt 13. dieser Bundesrichtlinie, die frühestens am 1.7.2013 und spätestens am 31.12.2017 beginnen oder wiederaufgenommen⁹ und in Österreich absolviert werden.

6.4.3. Nicht förderbare Ausbildungen

- 6.4.3.1. vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen (BM)
- 6.4.3.2. Arbeitsstiftungen (AST)
- 6.4.3.3. Tertiäre Ausbildungen
- 6.4.3.4. Ausbildungen im Ausland
- 6.4.3.5. Fernlehrgänge
- 6.4.3.6. Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 4 Jahren zu einem Abschluss führen
- 6.4.3.7. vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung gemäß Ausbildungsliste Punkt 13. erforderlich sind (z.B. Pflichtschulabschluss)

6.4.4. Abgrenzung zu anderen Beihilfen und Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Parallel zum Fachkräftestipendium dürfen keine weiteren Beihilfen des Arbeitsmarktservice (z.B. Beihilfe zu den Kurskosten oder zu den Kursnebenkosten) und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt werden.

Eine gleichzeitige Begehrens- und Antragstellung ist möglich.

Die Abgrenzung gilt nicht für die Anwendung der Regelung des ALG-/NH-Fortbezuges gemäß § 12 Abs. 5 AIVG und eine gleichzeitige Begehrens- und Antragsstellung ist grundsätzlich – sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen könnten – erforderlich.

Eine Kombination von vorangehender Bildungskarenz (mit einem Ausbildungsbeginn nach dem 1.7. 2013) und anschließendem Fachkräftestipendium mit neuerlicher Karenzierung (Förderbeginn bis spätestens 31.12.2017) ist möglich.

Parallel zum Fachkräftestipendium sind keine Betriebspraktika möglich, außer diese Praktika sind im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gebührt kein Fachkräftestipendium.

⁹ Bei Wiederaufnahme einer Ausbildung muss die Unterbrechung mindestens so lange gedauert haben, als für das Absolvieren eines Ausbildungsabschnittes erforderlich ist.
siehe Beispiele in den Erläuterungen 11.4.

6.4.5. Meldepflichten der geförderten Person

- 6.4.5.1. Sämtliche Umstände und Ereignisse, die der Teilnahme an der Ausbildung entgegenstehen oder einen erfolgreichen Abschluss verhindern können, sind unverzüglich dem Arbeitsmarktservice zu melden
- 6.4.5.2. Nachweis der Ausbildungsfortschritte anhand von Bescheinigungen des Ausbildungserfolges. Wenn die jeweilige Ausbildung keine solchen Bescheinigungen vorsieht, Nachweis der mindestens 75%igen Anwesenheit während der Ausbildung
- 6.4.5.3. Änderungen der Kontaktdaten (Wohnsitz, Name,...)
- 6.4.5.4. Änderungen der Bankverbindung
- 6.4.5.5. Pensionsbeantragung
- 6.4.5.6. Krankenstand (sofort und bei Beendigung)
- 6.4.5.7. Einkommensänderungen
- 6.4.5.8. Ergebnis des Ausbildungsabschlusses (positiver oder negativer Abschluss)
- 6.4.5.9. Wiederholungen von Ausbildungsabschnitten

6.4.6. Einkommen unter ASVG-Geringfügigkeitsgrenze

Bei einem vollversicherungspflichtigen Einkommen über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze gebührt kein FKS.

- 6.4.6.1. Eine geringfügige Beschäftigung – auch beim letzten Arbeitgeber – neben dem Fachkräftestipendium ist möglich.¹⁰
- 6.4.6.2. Taschengeld von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege (gem. § 49 Abs. 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) ist als Einkommen zu werten und nicht als Beihilfe für denselben Zweck.
- 6.4.6.3. Ein Einkommen aus land-/forstwirtschaftlichem Besitz bis zum Einheitswertgrenzbetrag (EHWGB)¹¹ ist möglich.

6.4.7. Allgemeine Härtefallregelung¹²

Übersteigt während der FKS-geförderten Ausbildung das Taschengeld (Punkt 6.4.6.2.) die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, wird das Fachkräftestipendium weiter gewährt, sofern das Taschengeld die Betragsgrenze von EUR 500,-- nicht übersteigt.

¹⁰ Übersteigt das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze beispielsweise durch ein Dienstverhältnis während ausbildungsfreier Zeiten, ist für diese Beschäftigungstage die Gewährung des Fachkräftestipendiums zu unterbrechen. Im Bedarfsfall kann der Förderungsfall um diese Beschäftigungstage verlängert werden.

¹¹ EHWGB = Der im § 12 (6) lit.b (AIVG) genannte Betrag, der mit Wirkung ab 1. Jänner eines jeden Jahres gemäß § 108a ASVG aufgewertet wird.

¹² Nicht auf Grundlage § 34b AMSG, sondern als „FKS-Härtefallbeihilfe“

6.4.8. Ausmaß der Ausbildung

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur bei Vollzeitausbildungen möglich, die durchschnittlich mindestens 20 Maßnahmenstunden¹³ pro Woche umfassen und mindestens drei Monate dauern.

6.4.9. Erfüllung aller Fördervoraussetzungen

Sind alle Fördervoraussetzungen erfüllt, ist das Fachkräftestipendium zu gewähren.¹⁴

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung

Das Fachkräftestipendium beträgt mindestens täglich ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages, ohne Erhöhungsbeitrag für Kinder.

Das Fachkräftestipendium wird in Tagsätzen gewährt. Diese werden jeweils auf ganze Zehntel Euro aufgerundet. (2014: EUR 27,20).

Auf das Fachkräftestipendium gemäß § 34b AMSG ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anzurechnen, sodass der FKS-Tagsatz um den entsprechenden Leistungstagsatz vermindert wird. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe größer oder gleich dem FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz, kommt anstelle des Fachkräftestipendiums die Weitergewährung des Leistungsbezuges gemäß § 12 Abs. 5 AIVG zum Tragen. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kleiner als der FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz gebührt parallel zum Leistungsbezug gemäß § 12 Abs.5 AIVG das Fachkräftestipendium in Höhe des Differenzbetrages.

Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gebührt das Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Bei Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe gebührt in Zeiträumen des Vorliegens von Ruhestatbeständen gemäß § 16 AIVG oder einer Sperrfrist gemäß § 11 AIVG das Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes.

¹³ Zur Anzahl der Maßnahmenstunden sind Selbstlernzeiten nur dann hinzuzurechnen, wenn diese beim und unter Aufsicht des Ausbildungsinstituts stattfinden. Diese Selbstlernzeiten sind durch das Ausbildungsinstitut zu bestätigen. Pausenzeiten sind in die Maßnahmenstunden einzubeziehen.

Ausbildungsfreie Zeiten sind nicht in die Ermittlung der Maßnahmenstunden einzubeziehen.

¹⁴ Landesdirektorien sind nicht ermächtigt, beispielsweise den Personenkreis oder die Ausbildungsliste gemäß Punkt 13. einzuschränken.

Bei Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe gebührt zudem der Zuschlagsbetrag gemäß § 20 Abs. 6 AIVG (2014: täglich € 1,90).

6.5.2. Sozialversicherung

Alle Bezieher/Bezieherinnen eines Fachkräftestipendiums sind wie Bezieher/Bezieherinnen von Arbeitslosengeld in der Krankenversicherung versichert (§ 40 bis 43 AIVG).

In der Pensionsversicherung gilt die Zeit des Bezugs eines Fachkräftestipendiums wie der Bezug von AIG oder NH,

- als Ersatzzeit für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren sind und
- als Beitragszeit für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Die Bezieher/Bezieherinnen eines Fachkräftestipendiums sind zur Unfallversicherung anzumelden.

6.5.3. Dauer der Förderung

Das Fachkräftestipendium gebührt für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung¹⁵, längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage), wobei innerhalb dieser drei Jahre maximal eine Wiederholung eines Ausbildungsteiles¹⁶ zulässig ist, wenn die Ausbildung trotz dieser Wiederholung innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden kann.¹⁷

§ 11 AIVG ist nicht anzuwenden.

Personen können nur für eine Ausbildung ein Fachkräftestipendium erhalten, wenn diese abgeschlossen und das arbeitsmarktpolitische Ziel erreicht wurde. Bei Abbruch einer Ausbildung ist für eine neue Ausbildung wieder das Fachkräftestipendium längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage) möglich („zweite Chance“).

¹⁵ Für jene Personen, die im Punkt 6.4.1. als Ausnahme definiert sind, gilt der Tag nach dem Beratungsgespräch beim Arbeitsmarktservice als 1. Tag des Bezuges des Fachkräftestipendiums.

¹⁶ Je nach Ausbildung kann ein Ausbildungsteil ein Modul, ein Semester oder ein Schuljahr sein.

¹⁷ Für Ausbildungen, die länger als 3 Jahre dauern, gebührt für die Restlaufzeit kein Fachkräftestipendium. siehe Erläuterungen 11.5.

7. VERFAHREN

7.1. ABLAUFORGANISATION

Die Abwicklung des Fachkräftestipendiums ist an die regionalen Geschäftsstellen (RGS) zu delegieren. Die Begehrensbearbeitung und somit auch die budgetäre Verbuchung erfolgt in jener RGS, die für den Bezieher/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums zuständig ist (Wohnsitzprinzip). Bei einer Übersiedlung des PST werden auch die offenen Förderungsfälle (ausgenommen Förderungsfälle im Status „entschieden“ und „neu entschieden“) mitübersiedelt.

Die Arbeitsschritte Begehrensausgabe bis Genehmigung, Überprüfung der Nachweise der Ausbildungsfortschritte, sowie Endprüfung und Abschluss erfolgen im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF).

Die Auszahlung des Fachkräftestipendiums erfolgt nach Verfügung an die ALV-EDV durch das Bundesrechenzentrum (BRZ).

Die Beihilfengewährung erfolgt auf der Grundlage von Einzelbegehren.

7.2. BERATUNG

Mit Interessenten/Interessentinnen für ein Fachkräftestipendium ist vor Beginn der Ausbildung¹⁸ ein Beratungsgespräch zu führen.

Es sind die Anspruchsvoraussetzungen zu klären (insbesondere gemäß Punkt 6.3.2.1.), ggf. Unterschiede zwischen FKS, BEMO und Bildungskarenz aufzuzeigen.

Wenn mehrere Möglichkeiten in Frage kommen, trifft der Kunde/die Kundin die Entscheidung. Es ist nicht wie sonst erforderlich, eine Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit für den Kunden/die Kundin durchzuführen, da diese durch das Vorhandensein der Ausbildung auf der Ausbildungsliste gemäß Punkt 13. für alle Kunden/Kundinnen gegeben ist.

Der Kunde/Die Kundin mit laufendem ALG-/NH-Fortbezug ist über die Anwendung des Fortbezuges gemäß § 12 Abs. 5 AIVG zu informieren. Bei „Neu-KundInnen“ ohne laufenden ALG-/NH-Fortbezug ist zu klären, ob ein Leistungsanspruch vorliegen könnte; in diesem Fall ist eine Begehrens- und Antragstellung erforderlich.

Vorteil für den Kunden/die Kundin: Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe größer als der FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz wird für die Dauer der Ausbildung der höhere Leistungsanspruch gewährt. Im Falle eines ALG-/NH-Fortbezuges gebührt zudem der Zusatzbetrag gemäß § 20 Abs. 6 AIVG (2014: Pauschalersatz € 1,90 tgl.).

¹⁸ Ausnahme siehe Punkt 6.4.1.

Sollte der Kunde/die Kundin zur eigenen Absicherung eine Mitteilung wünschen, kann der Förderungsfall maximal 3 Monate vor Ausbildungsbeginn entschieden und genehmigt werden. Fehlen zu diesem Zeitpunkt noch Nachweise (z. B. bestandene Aufnahmeprüfung), sind diese als Auflagen in der Mitteilung anzuführen und bis zur Erbringung der Nachweise kein Fachkräftestipendium auszubezahlen.

Das Beratungsgespräch ist am PST zu dokumentieren und ggf. ein PST-Fragment aufzunehmen.

7.3. BEGEHRENS-EINBRINGUNG

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist kein Fachkräftestipendium zu gewähren. Die vereinbarte Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen.

Bei Nicht-Einlangen der Unterlagen innerhalb dieser Frist ist kein Fachkräftestipendium zu gewähren.

7.4. BEGEHRENS-BEARBEITUNG

Die Anspruchsvoraussetzung gemäß Punkt 6.3.2.1. ist mittels Tool „FKS Anwartschaft ermitteln“ zu überprüfen.

7.5. BEGEHRENS-ENTSCHEIDUNG

Zusätzlich zur Mitteilung durch das Bundesrechenzentrum ist in BAS IF eine Mitteilung zu generieren und dem Bezieher/der Bezieherin des Fachkräftestipendiums zuzustellen (da die Mitteilung durch das Bundesrechenzentrum wesentliche Informationen nicht enthält). Allfällige notwendige Auflagen für noch nicht erbrachte Nachweise sind aufzunehmen.

7.6. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen im Nachhinein entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Die weitere Auszahlung (nach ca. 6 Monaten) kann nur nach Nachweis

- des Ausbildungsfortschrittes

oder

- der mindestens 75%igen Teilnahme während des vorangegangenen Ausbildungsabschnittes, aber nur für den Fall, dass die Ausbildung keine Bescheinigung des Ausbildungserfolges vorsieht

erfolgen.

Beispiel 1:

Der Bezieher/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums legt eine positive Bescheinigung des Ausbildungserfolges vor. Es ist kein weiterer Teilnahmenachweis zu prüfen und die Weitergewährung für den nächsten Abschnitt frei zu geben.

Beispiel 2:

Die Ausbildung sieht keine Bescheinigung des Ausbildungserfolges vor. Der Bezieher/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums legt einen Nachweis einer zumindest 75%igen Teilnahme am vorangegangenen Ausbildungsabschnitt vor. Daher ist die Weitergewährung für den nächsten Abschnitt frei zu geben.

Beispiel 3:

Legt der Bezieher/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums weder eine Bescheinigung des Ausbildungserfolges noch einen Anwesenheitsnachweis zum vorangegangenen Ausbildungsabschnitt vor, ist der Förderungsfall mittels Endprüfung abzuschließen. Eine Rückforderung des Fachkräftestipendiums, das für den letzten Ausbildungsabschnitt ausbezahlt wurde, ist gemäß § 38 AMSG einzuleiten.

Die Überprüfung des Ausbildungsfortschrittes erfolgt regelmäßig¹⁹ – mindestens alle sechs Monate ab Maßnahmenbeginn – und entsprechend der jeweiligen Ausbildungsstruktur (z.B. Semesterende) durch Vorlage einer Bescheinigung des Ausbildungserfolges oder des Formulars Zwischen-/Endbericht (AMF-38), abhängig davon, ob die Ausbildung Bescheinigungen des Ausbildungserfolges vorsieht.

Die Bestimmungen des § 38 AMSG sind anzuwenden.

7.7. UNTERBRECHUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Das Fachkräftestipendium ist die ersten 21 Tage einer Erkrankung weiter zu gewähren. Bei länger andauernden Krankenständen ist erst ab dem 22. Tag der „Arbeitsunfähigkeit“ der Bezug des Fachkräftestipendiums zu unterbrechen. Bei der Krankmeldung ist händisch der 22. Tag ab Erkrankung zu berechnen und ab diesem Tag in BAS IF mittels BE vorsorglich einzustellen. Meldet sich der Bezieher/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums binnen 21 Tagen wieder

¹⁹ Ausbildungsfreie Zeiten können bei der Anpassung des Prüfplanes unberücksichtigt bleiben. siehe dazu Erläuterungen 11.6.1.

gesund, ist die Bezugseinstellung aufzuheben (BA). Erfolgt die Gesundheitsmeldung später, ist eine Bezugsunterbrechung vom 22. Tag ab der Erkrankung bis zum Ende der Erkrankung zu erstellen.

Bei Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ist der Leistungsbezug – auch ein Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Differenzbetrages – ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit (bzw. ab Beginn des Krankengeldanspruches) einzustellen.

Das Fachkräftestipendium ohne AIG-/NH-Fortbezug ist erst am dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit einzustellen.

Ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien, Prüfungsvorbereitung ohne Unterricht) unterbrechen den Bezug nur, wenn deren Ausmaß mehr als drei Monate pro Kalenderjahr beträgt.²⁰

Für Auslandsaufenthalt und ferienbedingte Unterbrechungen gelten bei AD/ND-Leistungen die Bestimmungen des AIVG (Nachsichtsmöglichkeit gemäß § 16/3).

Musste ein Fachkräftestipendium wegen nicht zeitgerecht erfolgter Vorlage erforderlicher Nachweise abgeschlossen werden und wird diese Ausbildung fortgesetzt, ist eine neuerliche Begehrensstellung erforderlich und eine neuerliche Förderung bis zu einer Gesamtförderdauer (beider Förderungsfälle) von 3 Jahren möglich.²¹

Meldet der Bezieher/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, ist für diese Beschäftigungstage der Bezug des Fachkräftestipendiums zu unterbrechen. Unterbrechungen wegen eines Dienstverhältnisses können bis zu einer Dauer von 2 Monaten mittels Bezugsunterbrechung (BU) unterbrochen werden. Im Bedarfsfall kann der Förderungsfall um diese Beschäftigungstage verlängert werden. Für Unterbrechungen wegen eines Dienstverhältnisses über 2 Monaten siehe Punkt 7.10.1.6.

Meldet der Bezieher/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums, dass ein Ausbildungsabschnitt wiederholt werden muss, ist zu prüfen, ob sich der Abschluss der Ausbildung trotz der Wiederholung noch innerhalb von vier Jahren ausgeht. Wenn ja, ist der Förderungszeitraum entsprechend zu verlängern und eine neue Mitteilung aus BAS IF zuzustellen.

Dabei ist zu beachten, dass

- sich die gesamte Ausbildung innerhalb von vier Jahren ausgeht und
- das Fachkräftestipendium maximal 1.096 Tage gewährt wird.

Wenn sich die Wiederholung nicht innerhalb von vier Jahren ausgeht, ist der Förderungsfall sofort mittels Endprüfung abzuschließen.

²⁰ Bei kürzer dauernden Ausbildungen gelten ebenfalls die 3 Monate, d. h. es ist keine Aliquotierung vorzunehmen.

²¹ siehe Punkt 7.10.1.6.

Gleiche Vorgangsweise für Ausbildungen, die verpflichtend mehrmonatige Arbeitsverhältnisse zwischen den Ausbildungsabschnitten vorsehen.

Sollte eine weitere Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes erforderlich sein, ist das Fachkräftestipendium mittels Endprüfung abzuschließen und im Feld „erfolgreicher Abschluss (ja/nein)“ „nein“ auszuwählen.²²

7.8. ENDPRÜFUNG

Die Endprüfung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes durch Vorlage der Bescheinigung des Abschlusses oder des Formulars „Zwischen-/Endbericht (AMF-38)“.

Dieser Nachweis ist spätestens 2 Wochen

- nach den Zwischenberichtsterminen
- nach Ende des Förderungszeitraumes
- nach vorzeitigem Ende der Ausbildung

vorzulegen.

Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, so ist ein Urgenzschreiben mit einer weiteren Frist von 2 Wochen an den Bezieher/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums zu übermitteln. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist kein Nachweis vorgelegt, erfolgt die Endprüfung ohne Dokumentation des positiven oder negativen Abschlusses der Ausbildung aber mit Rückforderung des seit dem letzten Prüftermin ausbezahlten Fachkräftestipendiums.²³ Diese Vorgangsweise gilt auch bei Zwischenprüfungen.

Ein negativer Abschluss zieht keine Rückforderung nach sich.

Bei Ausbildungsausschluss oder -abbruch ist das Fachkräftestipendium entsprechend einzustellen, eine Endprüfung vorzunehmen. Sollte bereits über das Abbruch-/Ausschlussdatum hinaus ein Fachkräftestipendium ausbezahlt worden sein, ist dieser Betrag rückzufordern.

Es ist aktiv nachzufragen, ob die Ausbildung positiv oder negativ abgeschlossen wurde, um diese Information für die Evaluierung parat zu haben.²⁴

7.9. EVALUIERUNG

Das AMS hat gemäß § 80 AMSG die Auswirkungen und die Entwicklung der Inanspruchnahme des Fachkräftestipendiums im Jahr 2014 zu evaluieren und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ergebnisse zu berichten.

²² siehe Erläuterungen 11.5.

²³ siehe Beispiel 3 im Punkt 7.6.

²⁴ siehe Punkt 7.10.1.4.

7.10. EDV-EINTRAGUNGEN

7.10.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

- 7.10.1.1. Für die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ die Standard-Begründung „FKS Beschäftigungslose“ oder „FKS Karenzierte“ oder „FKS vormals selbstständig Erwerbstätige“ entsprechend auszuwählen. (Diese Begründung wird automatisch in den PST-Text generiert und dient als „EDV-Weiche“ für weitere Aktionen in BAS IF.)
- 7.10.1.2. Im Fenster „Bearbeitungsblatt“ ist die Ausbildung gemäß Ausbildungsliste Punkt 13. auszuwählen.
- 7.10.1.3. Der Standardprüfplan ist an die Gegebenheiten des Förderungsfalles anzupassen.²⁵
- 7.10.1.4. Das Ergebnis des Abschlusses ist im dafür vorgesehenen Feld „erfolgreicher Abschluss“ zu dokumentieren.
- 7.10.1.5. Das Ergebnis der Endprüfung ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 7.10.1.6. Wird der Bezug eines Fachkräftestipendiums eingestellt und zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich ein Begehren gestellt, ist der vorangegangene Förderungsfall zu duplizieren, damit BAS IF die maximale Förderdauer von 1.096 Tagen prüfen kann.

7.10.2. PST

- 7.10.2.1. Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.
- 7.10.2.2. Mit Ende des Förderungszeitraumes ist der PST ruhend zu stellen.

7.11. BUDGETÄRE VERBUCHUNG

Die Finanzierung des Fachkräftestipendiums erfolgt 2013 und 2014 durch das Leistungsbudget. In die Berechnung der budgetären Begrenzung 2014 werden sowohl das Fachkräftestipendium als auch die Weitergewährung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe einbezogen. Ab 1.1.2015 erfolgt die Verbuchung des Fachkräftestipendiums in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes (ohne AIG-/NH-Fortbezug) bzw. des FKS-Differenzbetrages zu Lasten des Förderungsbudgets.

²⁵ siehe dazu Erläuterungen 11.6.

8. NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSCHEIDUNG

Nachweise der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß 6.3.1.1., 6.3.1.3. und 6.3.2.3.²⁶
und Nachweis über Maßnahmenstunden, Beginn und Ende, Praktika.

Personenkreis 6.1.3. Nachweis, welche Ausbildungsteile fehlen

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen.²⁷

8.2. ZUM ZEITPUNKT DER ZWISCHENPRÜFUNG

- Bescheinigung des Ausbildungserfolges
- Wenn die Ausbildung keine Bescheinigung des Ausbildungserfolges vorsieht: Zwischen-/Endbericht (AMF-38) enthält eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts über eine zumindest 75%ige Anwesenheit des Beziehers/die Bezieherin des Fachkräftestipendiums

8.3. ZUM ZEITPUNKT DER ENDPRÜFUNG

- Bescheinigung des Abschlusses (positiver oder negativer Abschluss)
- Wenn die Ausbildung keine Bescheinigung des Ausbildungserfolges vorsieht: Zwischen-/Endbericht (AMF-38)

8.4. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren (AMF-01FKS)
- negative Mitteilung (AMF-10)
- positive Mitteilung (AMF-17)
Es ist in jedem Fall aus BAS IF eine Mitteilung zu generieren und zuzustellen, weil wesentliche Inhalte durch die Mitteilung des Bundesrechenzentrums nicht mitgeteilt werden können.
- In die (frei textierte) positive Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:
 - * Förderungszeitraum
 - * Auszahlungsmodalitäten (wann, nach Vorlage welcher Unterlagen)
 - * Name der geförderten Person
 - * im Namen und auf Rechnung des Bundes

²⁶ siehe Punkt 7.2.

²⁷ Ausnahme siehe Punkt 7.2., wenn die Auflagen in die Mitteilung aufgenommen werden.

- * Hinweis, wann eine Bescheinigung des Ausbildungserfolges oder der Zwischen-/Endbericht vorzulegen ist, damit die weitere Auszahlung des Fachkräftestipendiums erfolgen kann.
- Verpflichtungserklärung (AMF-27)
- Mahnschreiben (AMF-02)
- Urgenzschreiben (AMF-25)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)
- Zwischen-/Endbericht (AMF-38)

9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 31. März 2016 per E-Mail zu übermitteln. Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozedere (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen
 - 1 = unerlässlich
 - 2 = wichtig
 - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen des Fachkräftestipendiums erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater/Beraterinnen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.2. EFQM

5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller Interessenspartner laufend verbessern.

5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden/Kundinnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

11.2. ZU PUNKT 6.3.1.2. BESCHÄFTIGUNGSLOSE

Studenten/Studentinnen können parallel zu ihrem Studium ein Fachkräftestipendium (für Ausbildungen gemäß Ausbildungsliste im Punkt 13.) erhalten.

11.3. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNG

Beispiel:

Beginn der Ausbildung: 2.9.2013

Der Kunde/die Kundin versucht zunächst neben einer Vollzeitbeschäftigung die Ausbildung zu absolvieren, lässt sich aber ab 1.1.2014 karenzieren und spricht am 2.1.2014 beim Arbeitsmarktservice wegen eines Fachkräftestipendiums vor. Wenn der Kunde/die Kundin alle Fördervoraussetzungen erfüllt, kann ab 3.1.2014 ein Fachkräftestipendium gewährt werden. Analoges gilt, wenn der Kunde/die Kundin erst im Laufe der Ausbildung vom Fachkräftestipendium erfährt.

11.4. ZU PUNKT 0. FÖRDERBARE AUSBILDUNGEN

Beispiel 1:

Beginn der Ausbildung: 5.9.2011

Ausbildungsdauer: 2 Jahre

Der Kunde/die Kundin hat das 1. Ausbildungsjahr absolviert, dann pausiert und setzt mit dem 2. Ausbildungsjahr am 2.9.2013 fort.

Das Fachkräftestipendium gebührt, weil die schulische Ausbildung mindestens ein Schuljahr unterbrochen wurde, aber nur dann wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel 2:

Beginn der Ausbildung: 5.9.2011

Ausbildungsdauer: 2 Jahre modularer Aufbau

Der Kunde/die Kundin hat das 1. Ausbildungsjahr und einige Module des 2. Ausbildungsjahres (bis Ende 2012) absolviert, dann pausiert und setzt mit den letzten drei Modulen am 2.9.2013 fort.

Das Fachkräftestipendium gebührt, weil die schulische Ausbildung mindestens ein Modul unterbrochen wurde, aber nur dann wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel 3:

Beginn der Ausbildung: 5.9.2011

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Der Kunde/die Kundin hat zwei Ausbildungsjahre absolviert und steigt nahtlos am 2.9.2013 ins dritte Ausbildungsjahr ein.

Das Fachkräftestipendium gebührt nicht, auch wenn sonst alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

11.5. ZU PUNKT 6.5.3. UND 7.7. BEISPIELE FÜR DEN UMGANG MIT LANGEN AUSBILDUNGEN UND MIT WIEDERHOLUNGEN VON AUSBILDUNGSTEILEN

Beispiel 1:

Beginn der Ausbildung: 2.9.2013

Ausbildungsdauer: 4 Jahre

Die Förderung kann bis maximal 2.9.2016 gewährt werden (das sind 1.096 Tage), auch wenn so wie in diesem Beispiel die Ausbildung länger als 3 Jahre dauert.

Beispiel 2:

Beginn der Ausbildung: 2.9.2013

Geplantes Ende der Ausbildung: 27.6.2014

Es ist die Wiederholung dieses Ausbildungsabschnittes erforderlich: Ende der Förderung daher 3.7.2015

Sollte nochmals wiederholt werden müssen, ist dennoch die Endprüfung per 3.7.2015 durchzuführen, obwohl die Gesamtförderdauer von maximal 3 Jahren noch nicht erreicht ist.

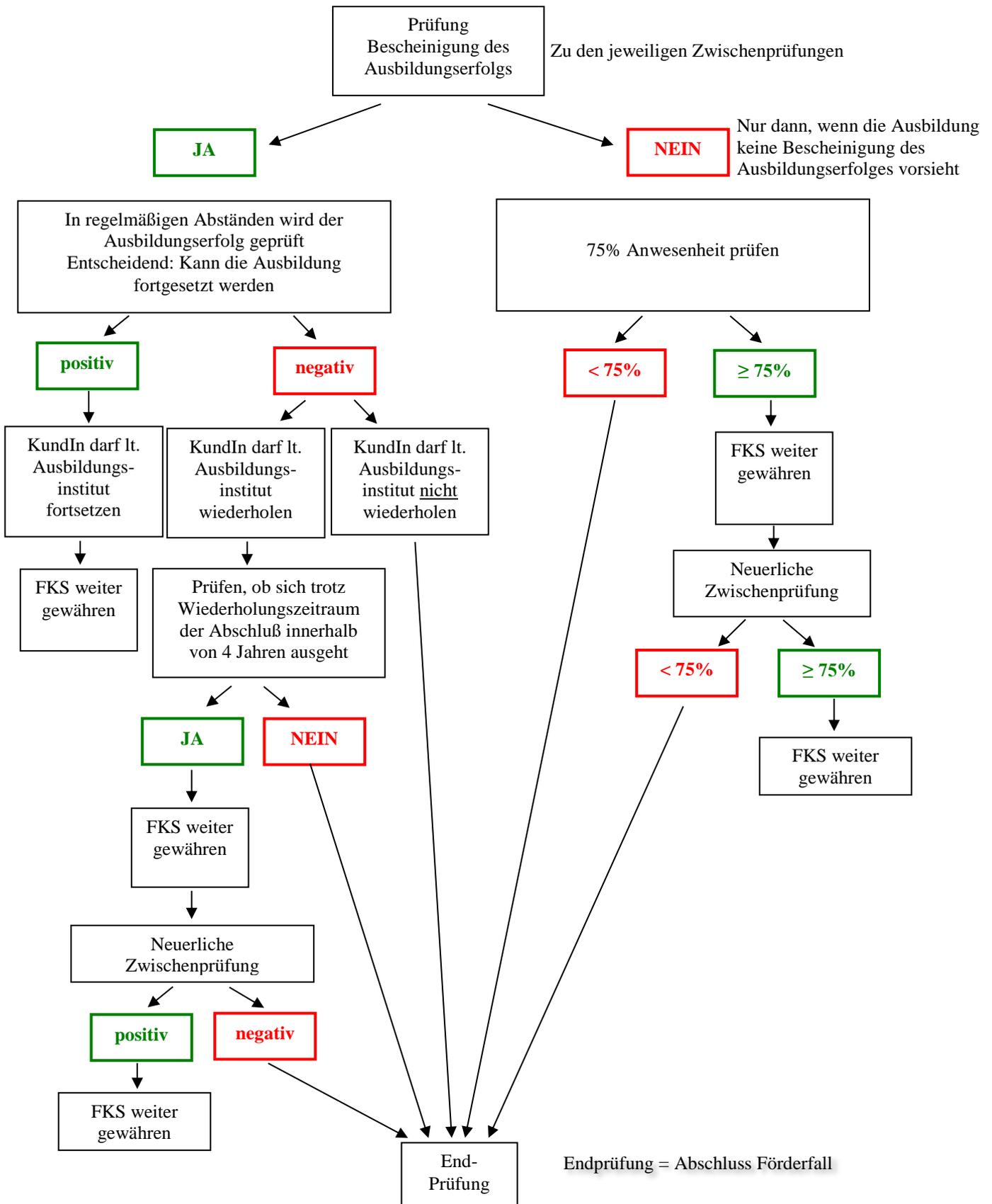
Beispiel 3:

Beginn der Ausbildung: 2.9.2013

Geplantes Ende der Ausbildung: 1.7.2016

Es ist eine Wiederholung zulässig, wenn trotz dieser Wiederholung ein positiver Abschluss bis längstens 1.9.2017 (vier Jahre) möglich ist. Das Fachkräftestipendium kann aber maximal 1.096 Tage gewährt werden.

FKS – Ablauf für die Zwischenprüfungen



11.6. ZU PUNKT 7.6. UND 7.10.1.3. BEISPIELE FÜR DIE ERSTELLUNG DES PRÜFPLANES

11.6.1. Beispiel 1: Ausbildung läuft wie ein Schuljahr

Annahme:

Beginn der Ausbildung: 2.9.2013

Ende der Ausbildung: 3.7.2015

Prüfplan:

1. Zwischenprüfung: 31.1.2014 (Semesterzeugnistag)

2. Zwischenprüfung: 27.6.2014 (Zeugnistag)

3. Zwischenprüfung: 30.1.2015 (Semesterzeugnistag)

Endprüfung: 3.7.2015

Zwischen der 2. und 3. Zwischenprüfung liegen zwar mehr als 6 Kalendermonate, aber da im Juli und August schulfrei ist, ist dieser Auszahlungsplan richtlinienkonform.

11.6.2. Beispiel 2: Ausbildung läuft nicht wie ein Schuljahr (keine Zwischenzeugnisse vorgesehen)

Annahme:

Beginn der Ausbildung: 2.9.2013

Ende der Ausbildung: 3.7.2015

Prüfplan:

1. Zwischenprüfung: 1.3.2014

2. Zwischenprüfung: 1.9.2014

3. Zwischenprüfung: 1.3.2015

Endprüfung: 3.7.2015

11.6.3. Beispiel 3: Ausbildung dauert kürzer als 6 Monate

Annahme:

Beginn der Ausbildung: 2.9.2013

Ende der Ausbildung: 20.12.2013

Prüfplan:

Keine Zwischenprüfung

Endprüfung: 20.12.2013

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIG	Arbeitslosengeld
ALV-EDV	Arbeitslosenversicherung - Elektronische Datenverarbeitung
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
AST	Arbeitsstiftung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BEMO	Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, vormals Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BM	Bildungsmaßnahmen
BRZ	Bundesrechenzentrum
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation of Quality Management
EHWGB	Einheitswertgrenzbetrag
FKS	Fachkräftestipendium
NH	Notstandshilfe
LGS	Landesgeschäftsstelle
PST	Personenstammdaten
REHA	Rehabilitation
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAB	Service für Ausländerbeschäftigung
SfA	Service für Arbeitssuchende
SP	Sonderprogramm
SV	Sozialversicherung

13. ANHANG

Ausbildungsliste gemäß § 34b Abs. 3

Infoblatt